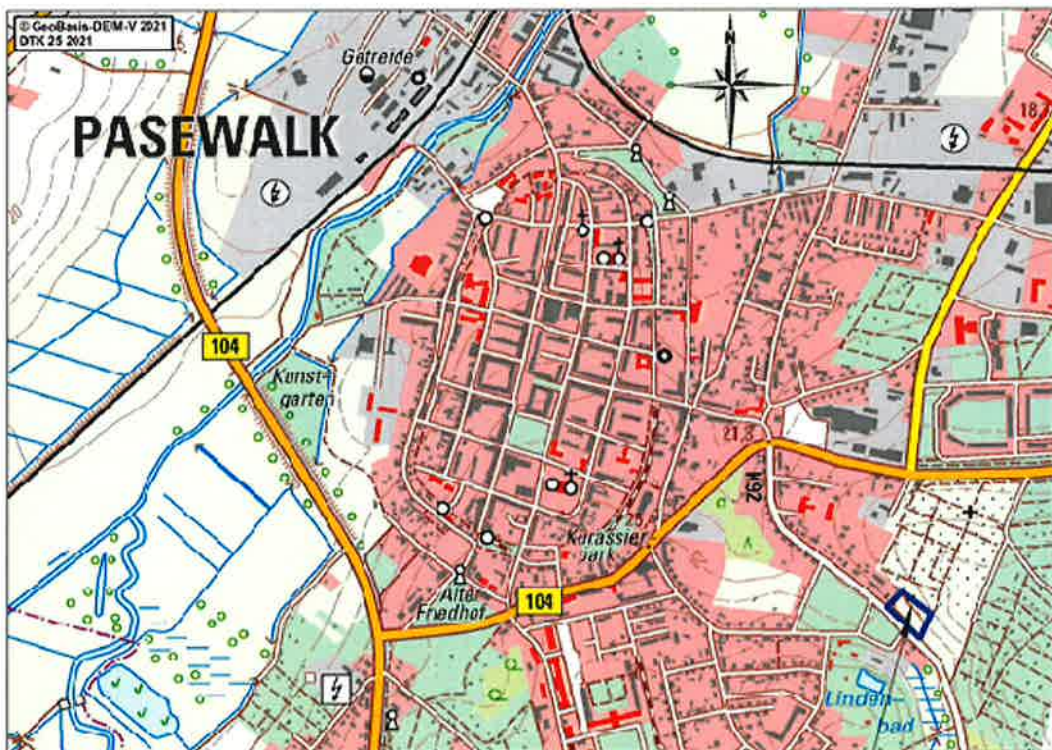


Stadt Pasewalk

B E G R Ü N D U N G

zur

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 53/20 „Schützenstraße“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53/20 „Schützenstraße“
der Stadt Pasewalk

ENTWURFSFASSUNG VON 03-2025

für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der
Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

	Seiten
<u>1.0 EINLEITUNG</u>	3 - 7
1.1 Planerfordernis und Ziel der 1. Bebauungsplanänderung	3 - 4
1.2 Aufstellungsverfahren	4 - 5
1.3 Abgrenzung des Planänderungsgebietes	5 - 6
1.4 Flächennutzungsplan und Übergeordnete Planungen	6 - 7
1.5 Rechtsgrundlagen	7
<u>2.0 STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSZIELE</u>	8 - 11
2.1 Planzeichnung (Teil A)	8 - 9
2.2 Text (Teil B) und Nutzungsschablone	9 - 11
<u>3.0 HINWEISE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE</u>	11

1.0 EINLEITUNG

1.1 Planerfordernis und Ziel der 1. Bebauungsplanänderung

Die Stadt Pasewalk hat auf Ebene des Flächennutzungsplanes die stadteigenen Flurstücke 136/3 und 137/1, Flur 42, Gemarkung Pasewalk, als Wohnbauflächen ausgewiesen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Bebauung hat die Stadt Pasewalk den Bebauungsplan Nr. 53/20 für den Bereich der „Schützenstraße“ aufgestellt.

Nach Rechtskraft der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 53/20 hat die Stadt Pasewalk im Rahmen der Vermarktung festgestellt, dass aufgrund der geringen Nachfrage und dem damit einhergehenden städtebaulichen Entwicklungsstillstand im konkret überplanten Bereich, einzelne Festsetzungen einer Anpassung bedürfen. Dies soll perspektivisch individuellere Optionen zur Gestaltung der Bauplätze ermöglichen und somit einer strikten abgetrennten Uniformiertheit des Bereiches im Vergleich zur umliegend gewachsenen Bebauungsstruktur entgegenwirken.

Die vorzunehmenden Änderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- Anpassung der Geschossigkeit der Baukörper von zwingenden II Vollgeschossen auf I-II Vollgeschosse
- Einfügung der Dachneigung
I Vollgeschoss 40° - 45 ° (Walmdach ausgeschlossen)
II Vollgeschosse 0° - 35 °
- Änderung hinsichtlich der Anordnung und Orientierung der Nebenanlagen
- höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhaushälften entfällt
- Wegfall bauordnungsrechtlicher Gestaltungsvorschriften in Bezug auf Fassade und Dach

Ziel der Planänderung ist es, durch Anpassung der oben aufgezählten Festsetzungen die Bauplätze innerhalb des Plangebietes weniger stark zu reglementieren und geplanten Bauvorhaben damit gestalterisch mehr Freiraum zu ermöglichen.

Als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der künftigen Bebauung im Plangebiet ist zunächst die Durchführung eines Änderungsverfahrens erforderlich.

Die Stadt Pasewalk hat die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 angestrebt, um Bauherren eine verbindliche planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, welche innerhalb der städtebaulichen Konzeption individueller umsetzbar ist.

Durch die Plananpassungen werden die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht berührt.

Die Anpassung der Festsetzungen im Plangebiet betrifft nur einzelne Regelungen und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das städtebauliche Gesamtkonzept. Eher wird hier eine den örtlichen Gegebenheiten und Wünschen angepasste Bauleitplanung vorgelegt, die eine zügige Umsetzung der Bauvorhaben zur Bereitstellung von Wohnraum ermöglicht.

Damit wird den in § 1 des Baugesetzbuches formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprochen.

1.2 Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung der Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens kann gemäß § 13 Abs. 1 BauGB angewendet werden, wenn:

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Planänderung gemäß § 13 BauGB sind gegeben, da

- durch die Änderung die Grundzüge des rechtskräftigen Bauleitplanes Nr. 53/20 nicht berührt werden.
Es erfolgt lediglich eine Anpassung einzelner Festsetzungen. Dies dient der Umsetzung des Bebauungskonzeptes.
- diese mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Die Planänderung wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk entwickelt.
- Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, nicht geplant sind.
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.
Die geplanten Anpassungen haben keine Auswirkungen auf das Kompensationserfordernis.
Die Regelungen zur zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) bleiben unberührt und die Festsetzungen zu den Maßnahmen zum Anpflanzen

- von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen können entsprechend der Ursprungssatzung umgesetzt werden.
- durch die Planung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden können. Im Wirkungsbereich des Plangebietes befinden sich keine EU- Vogelschutzgebiete und FFH- Gebiete als Bestandteile der Schutzgebietskulissen eines Natura- 2000- Gebietes.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Auf Grundlage § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB werden die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 bedarf keiner Genehmigung, da diese aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53/20 und dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk entwickelt wird.

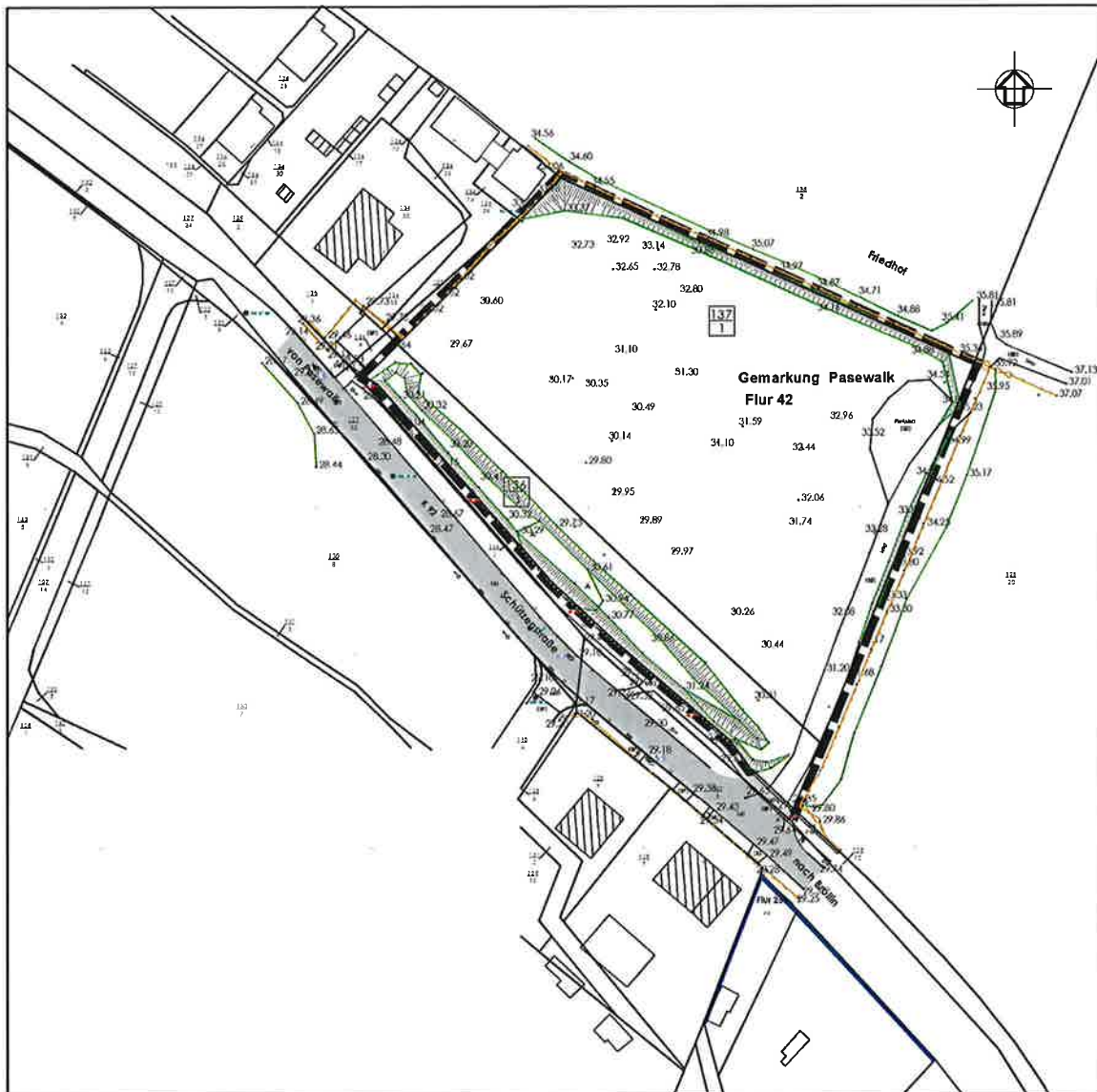
1.3 Abgrenzung des Planänderungsgebietes

Gemarkung	Pasewalk
Flur	42
Flurstück	136/3 und 137/1
Fläche	rd. 3.271 m ²

Die Gesamtfläche beträgt rd. 0,7 ha.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Stadtrand und nördlich der Kreisstraße 92 in Richtung Bröllin, die innerörtlich im Bereich des Plangebietes als Schützenstraße bezeichnet wird.

Es wird im Norden durch einen Friedhof, im Osten durch eine Sukzessionsfläche mit Gehölzbeständen, im Süden durch die Kreisstraße 92, Wohnbebauung und Großgrün sowie im Westen durch Wohnbebauung begrenzt.



Der Geltungsbereich der 1. Planänderung umfasst das im beigefügten Übersichtsplan mit einer roten Begrenzung gekennzeichnete Plangebiet.

1.4 Flächennutzungsplan und Übergeordnete Planungen

Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Stadt Pasewalk verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53/20 eine Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausweist, so dass sich die

Zielsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 mit den gemeindlichen Vorstellungen in Übereinstimmung befinden.

Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 wurde durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern festgestellt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 werden die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht berührt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wird im Rahmen der Beteiligung zu den Entwurfsunterlagen zur Stellungnahme aufgefordert.

1.5 Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Gesetzlichkeiten bilden die Grundlage zur Erstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V**) vom 23.02.2010 (GS M-V GI Nr. 791-9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V, S. 1033)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - **Landesplanungsgesetz** (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181)

- **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern** (LEP- M-V) vom 09.06.2016 (GVOBl. M-V, S. 322)
- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern** (RREP VP 2010) vom 20.09.2010 (GVOBl. M-V, S. 453)

2.0 STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSZIELE

Gegenüber der Ursprungssatzung werden gemäß den aktuellen Planungsabsichten folgende Anpassungen vorgenommen:

2.1 Planzeichnung (Teil A)

Die Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:1000 basiert auf einem Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Bock von 07-2020.

Vor Satzungsbeschluss erfolgt eine Bestätigung des katastermäßigen Bestandes für den Geltungsbereich der 1. Planänderung durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vermarktung und anschließende individuellere Umsetzung der Bauvorhaben im Plangebiet sind Änderungen in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung vorzunehmen. Hierzu werden in der Planzeichnung (Teil A) Anpassungen der Nutzungsschablone vorgenommen.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde in Bezug auf die Anzahl der Vollgeschosse von zwingend II auf I-II angepasst. Weiterhin erfolgte die Festsetzung der Dachneigungen für I Vollgeschoss auf 40° - 45 ° sowie der Ausschluss eines Walmdaches. Für II Vollgeschosse wird die Dachneigung auf 0° - 35° festgesetzt.

2.2 Text (Teil B) und Nutzungsschablone

Text (Teil B)

Die Festsetzungen im Text (Teil B) gemäß dem Bebauungsplan Nr. 52/20 sollen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52/20 fortgelten.

Änderungen und Zusätze für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52/20 sollen unter

- I. Planrechtliche Festsetzungen in Punkt 2 und 3,
- II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in Punkt 1

erfolgen.

Die Änderungen und Zusätze sind im Text (Teil B) in **Fettdruck und Kursivschrift** hervorgehoben.

I. Planrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 21a BauNVO)

- **Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

- Grundflächenzahl

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Das zulässige Höchstmaß der Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 festgelegt. Überschreitungen der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen werden zugelassen.

Damit wird den Grundsätzen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

- Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO und § 20 BauNVO)

Der Begriff Vollgeschoss ist in § 2 Abs. 6 LBauO M-V definiert.

Die Anzahl der Vollgeschosse im Sinne des Gesetzes wird auf I-II festgesetzt.

Durch die Situierung der Baukörper wird die homogene Entwicklung des Gebietes gesichert. Aufgrund der vor Ort befindlichen uneinheitlichen und durchmischten Bebauungsstruktur im umliegend näheren begrenzenden und auch weiteren Bereich fügt sich diese innerhalb der näheren Bebauungsareale ein. Ein zu klar abzugrenzender Bereich und der damit ungewollten Herauslösung des Bereichs der Schützenstraße wird damit weiter entgegengewirkt.

2.1.2 Bauweise und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)

- **Baugrenzen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung (Teil A) durch Baugrenzen festgelegt. Zur Rechtseindeutigkeit erfolgte eine Vermaßung mit Bezug auf die Grundstücksgrenzen.

Baugrenzen dürfen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten werden, jedoch ist ein Zurücktreten hinter die Baugrenzen zulässig.

Zur Erreichung der gewünschten städtebaulichen Qualität wird festgesetzt, dass die Wohngebäude parallel bzw. rechtwinklig zu den straßenseitigen Baugrenzen zu errichten sind.

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO dürfen nichtüberdachte Stellplätze, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Dabei dürfen nichtüberdachte Stellplätze, Carports, Garagen und Nebengebäude nur mit einem Mindestabstand von 3 m zur Schützenstraße angeordnet und über die Verkehrsfläche des Plangebietes erschlossen werden.

2.1.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen im Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sollen jeweils maximal zwei Dauerwohnungen zugelassen werden.

Diese Festsetzung soll gewährleisten, dass das Entwicklungspotenzial an Dauerwohneinheiten gesteuert werden kann und die angestrebte Wohnqualität dauerhaft gesichert wird.

Unter der Planzeichnung (Teil A) wurde ein städtebauliches Konzept mit einer beispielhaften Aufteilung in 8 Baugrundstücke skizziert. Die Grundstücksgrößen differieren zwischen 721 m² und 811 m².

Die Kapazität des Plangebietes wird gemäß den Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden mit mindestens 8 Wohneinheiten und maximal 16 Wohneinheiten prognostiziert.

Die unter Punkt 3 (2) getroffene Festsetzung wird gestrichen.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

2.2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch die Belange der Baukultur zu berücksichtigen.

Mit § 9 Abs. 4 BauGB wird die Möglichkeit eröffnet, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften des BauGB Anwendung finden. Auf Grundlage dieser Ermächtigung ist in § 86 der LBauO M-V geregelt, dass örtliche Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden können.

Entsprechend den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Bestimmtheit sollen zur Erreichung der gewünschten städtebaulichen Qualität für das Plangebiet Festsetzungen für die Gestaltung der baulichen Anlagen und der Grundstücke getroffen werden.

Es handelt sich um ein Gebiet, welches unmittelbar südöstlich an ein Wohngebiet, geprägt von zweireihiger Bebauung, anschließt. In diesem Kontext soll die Bebauung entlang der Schützenstraße fortgeführt werden. Das Plangebiet selbst ist unbebaut und bietet daher die Möglichkeit von Festsetzungen für eine eigenständige homogene Gesamtarchitektur.

Das grundlegende Gestaltungsprinzip passt sich durch die vorgesehene Geschossigkeit individuell in den Straßenzug ein. Diese ist geprägt durch eine straßenbegleitende Bebauung, welche in ein- bis zweigeschossiger Bauweise ausgeführt worden ist.

Der Bereich der Schützenstraße findet durch seinen späteren Entstehungszeitraum keinen Bezugspunkt zum historisch geprägten Stadtkern der Stadt Pasewalk. Dementsprechend sind Auswirkungen hinsichtlich der Gestaltungsmaßstäbe für den Planbereich in Bezug auf die im Stadtkern prägenden Schmuckelemente und Fassadengestaltungen nicht zeitgemäß.

Hinsichtlich der Dachneigungen, welche das Gesamterscheinungsbild der Gebäude maßgeblich beeinflussen und so ebenfalls einen gestalterischen Wirkungsgrad auf das Plangebiet der Schützenstraße ausüben, werden für bauliche Anlagen mit einem Vollgeschoss auf 40°-45° festgelegt unter gleichzeitigem Ausschluss einer Walmdachkonstruktion, um eine homogene Gesamtarchitektur innerhalb des Straßenzuges zu unterstützen.

Bauliche Anlagen mit zwei Vollgeschossen sind mit einer Dachneigung von 0° - 35° zu errichten.

Die Vorschriften für zulässige Grundstückseinfriedungen wurden auf die der Schützenstraße zugewandten Grundstücksseite begrenzt. Die Regelungen sollen den offenen und naturnahen Charakter des Wohngebietes betonen.

Die Festsetzung zur zulässigen Anordnung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Grundstücken soll eine Störung der öffentlichen Straßenräume und damit eine Beeinträchtigung des Gesamteindrucks des Gebietes verhindern.

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 86 Abs. 1 und 2 LBauO M-V erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Als rechtliche Grundlage wurde daher eine Festsetzung zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung gegen die getroffenen gestalterischen Festsetzungen aufgenommen.

Nutzungsschablone

Unter der Planzeichnung (Teil A) ist die Nutzungsschablone für den Bereich des Plangebietes abgebildet.

Die Festsetzungen in der Nutzungsschablone unter Anpassung der Geschossigkeit (I-II Vollgeschosse) und dem Hinzufügen der Dachneigungen (I Vollgeschoss 40°-45°; II Vollgeschosse 0°-35°) gelten für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 unverändert fort.

3.0 HINWEISE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen werden gemäß den Abwägungen der Stadt Pasewalk in der Planung fortgeschrieben.

Pasewalk (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister